

Wohlbefinden, Anpassungsfähigkeit, Bedürfnisse und Interessen von Tieren. Fiktion und Realität*

RUDOLF WINKELMAYER

DOI: 10.25598/tirup/2020-4

Inhaltsübersicht:

I.	Zeitgemäßes Tierschutzverständnis	72
II.	Die international anerkannten »Fünf Freiheiten«	75
III.	Tierwohl, Wohlbefinden, Wohlergehen	76
IV.	Anpassungsfähigkeit	79
V.	Bedürfnisse	79
VI.	Interessen	80
VII.	Fazit	81

Abstract: Der Anspruch, wie landwirtschaftliche Nutztiere auf Basis des Österreichischen Tierschutzgesetzes gehalten werden sollten und die Realität insbesondere der Intensivtierhaltung klaffen weit auseinander. Nebst dem Umstand, dass Tierhalter reichlich den Interpretationsspielraum des Tierschutzgesetzes ausnutzen und der Vollzug des Tierschutzgesetzes zu wünschen übriglässt, wird vor allem der Inhalt verschiedener Bestimmungen des Tierschutzgesetzes durch Regelungen insbesondere der 1. Tierhaltungsverordnung aufgeweicht oder manchmal sogar konterkariert. Die Biologie der Tiere wird viel zu wenig berücksichtigt. So sind Tierhaltungen oft tierschutzwidrig, aber nicht tierschutzrechtswidrig. Der vorliegende Beitrag soll diese Widersprüchlichkeit aufzeigen.

Rechtsquellen: Tierschutzgesetz; 1. Tierhaltungsverordnung; Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfas-

* Der vorliegende Beitrag beruht auf einem im Rahmen des 4. Tier&Recht-Tages 2019 in der Wiener Urania gehaltenen Vortrag.

senden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung; Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Schlagworte: TSchG; zeitgemäßes Tierschutzverständnis; Fünf Freiheiten; Tierwohl, Wohlbefinden, Wohlergehen; Anpassungsfähigkeit; Bedürfnisse; Interessen.

I. Zeitgemäßes Tierschutzverständnis

Jeder einzelne Begriff wie Wohlbefinden, Anpassungsfähigkeit, Bedürfnisse und Interessen von Tieren hat das Potential, ganze Bücher zu füllen. Hier allerdings, in der schriftlichen Version eines Impulsreferats, geht es vor allem darum, einen Überblick über die vielen Unzulänglichkeiten unseres derzeitigen Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutztieren zu beleuchten und punktuell darauf hinzuweisen, wie weit hier Fiktion und Realität auseinander liegen und dass dringender Verbesserungsbedarf besteht.

Zunächst aber interessiert uns die Frage, warum wir Tiere überhaupt moralisch berücksichtigen sollten? Dafür gibt es gute Gründe, basierend auf den aktuellen Erkenntnissen der Biologie der Tiere. Wir akzeptieren hier den Ansatz, dass zumindest Säugetiere und Vögel leidendfähig sind, dh, dass sie Schmerzen fühlen können. Darüber hinaus ist es durchaus plausibel, ihnen weitere aversive Gefühle wie Angst und Frustration zuzugestehen. Und diese Fähigkeiten stellen die Basis eines empirischen (erfahrbaren) Wohlbefindens dar. Man kann daher argumentieren, dass Tiere, weil sie ein erfahrbares Wohlbefinden haben, auf eine Art und Weise geschädigt oder unterstützt werden können, die moralisch zählt (Palmer 2010).

Dieses zeitgemäße Tierschutzverständnis spiegelt sich auch in der aktuellen Tierschutzgesetzgebung wider, die grundsätzlich für alle Tiere gilt. Tierschutz ist Staatsziel im Verfassungsrang, der Schutz der Tiere daher ein sehr hohes Rechtsgut. Das erklärte Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Demnach ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Auch die EU bekennt sich zum Tierschutz. Art 13 AEUV sieht hierzu Folgendes vor:

»Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedsstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedsstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.«

Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie (va Evolutions-, Kognitions- und Verhaltensbiologie) zwingen uns dazu, Tiere heute völlig anders zu sehen als noch vor einigen Jahrzehnten. Die Philosophie spricht daher heute von einem Eigenwert der Tiere. Tiere sind nicht, wie es das als vorwissenschaftlich geltende anthropozentrische Weltbild, das den Menschen als »Krone der Schöpfung« gesehen hat, bloß zu unserem Zweck und zu unserer Nutzung auf dieser Welt, sondern zu ihrem eigenen Selbstzweck. Das mag bei manchen Menschen auf Ablehnung stoßen, ändert aber nichts an der Tatsache, dass es dem aktuellen, aufgeklärten, wissenschaftlichen Weltbild entspricht (Winkelmayer 2016).

Es ist nach wie vor umstritten, wo die Grenze zwischen zulässiger Tiernutzung und moralisch verwerflicher Leidzufügung verläuft. Aber bedeutet dies, dass die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Weltbild bzw für oder gegen eine bestimmte ethische Theorie nach individuellem Gutdünken getroffen werden darf? Bedeutet dies tatsächlich einen Freibrief für Beliebigkeit? Die Antwort darauf kann nur ein klares »Nein« sein: Ein ethischer Ansatz zum Umgang mit Tieren kann nämlich nur dann Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, wenn er mit den aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Tiere in Einklang steht. Im Unterschied zum anthropozentrischen Weltbild zeichnet sich eine aufgeklärte Weltsicht dadurch aus, dass sie nicht auf bloßen Annahmen und Dogmen beruht, sondern sich auf wissenschaftliche Evidenz stützt. Es gilt daher, zwischen ideologischen Postulaten und wissenschaftlich gesicherter Evidenz zu unterscheiden. Nach Grimm und Wild (Grimm und Wild 2016) sind die derzeitig dominanten Strömungen der Tierethik das Extensionsmodell und der moralische Individualismus als Theorierahmen. Der Großteil der Autoren fokussiert dabei

auf Eigenschaften wie Leidensfähigkeit, Rationalität, Sprachfähigkeit, Personalität, Moralfähigkeit als zentrale Eigenschaften respektive Fähigkeiten, die bestimmte Tiere, dabei hauptsächlich Wirbeltiere, und Menschen gleichermaßen haben können und die für unsere moralischen Beziehungen zu Tieren relevant sind. Das versteht sich als Gegenmodell zur Begründung des moralischen Status über die willkürliche Zuordnung zu einer biologischen Gruppe, also des Speziesismus.

Doch wer will entscheiden, was richtig und was falsch ist? Eine Gleichberechtigung der unterschiedlichen Weltbilder würde zu einem Relativismus – und somit letztendlich zur Beliebigkeit führen und der Verzicht auf die Wahrheitsfrage lässt nicht nur alles als gleichwertig, sondern in der Folge auch als gleichgültig erscheinen. Wenn aber gläubischen und magischen Ansichten der gleiche Stellenwert wie wissenschaftlichen Erkenntnissen und Naturgesetzen eingeräumt werden, muss alles, auch das Absurde, gelten (Zehnpfennig 2015).

Daher ist ein klares Bekenntnis bei Werteentscheidungen zur wissenschaftlichen Rationalität, zu den Methoden der Naturwissenschaften, zu einem wissenschaftlich fundierten Weltbild wichtig, ein klares Bekenntnis zur Plausibilitätshierarchie der ethischen Theorien.

Selbsterhaltung, artgemäßes Leben, Gedeihen und Leidensfreiheit sind Stufen des »guten Zustandes« eines Tieres, den zu erhalten und zu fördern prima facie – dh vor der Abwägung gegen andere Güter – intrinsisch »gut« ist.« (Kallhoff und Siep 2011).

Vor der Güterabwägung gilt es zu bedenken, dass es für Tiere, sofern sie empfindungsfähig sind, Zustände gibt, die für sie intrinsisch gut sind. Diese Zustände machen zusammengenommen ein gutes Leben für das Tier aus, nämlich

- ▷ Selbsterhaltung,
- ▷ artgemäßes Leben,
- ▷ Gedeihen und
- ▷ Leidensfreiheit.

Im Editorial des Fluter-Hefts Tiere vom 25.09.2019, einem Magazin der deutschen staatlichen Bundeszentrale für politische Bildung, das sich vor allem an junge Menschen richtet, findet Thorsten Schilling klare Worte (die man eher in einem Pamphlet engagierter Tierschützer vermuten würde):

»Die Massentierhaltung ist in weiten Teilen ein Monstrum, ein permanenter Gewaltakt in Gestalt hochprofessionell technisierter, gut

organisierter und rechtlich abgesicherter, aber letztlich permanent artenwidriger Verhältnisse. « Und weiter: »Die Kombination aus Marktlogik und einer Alltagskultur der Verdrängung im Namen der Freiheit des Genusses führt ins kalte Herz der heutigen Konsumkultur.«

Das zeigt nach Schilling in bemerkenswerter Weise unser widersprüchliches Verhältnis zu Tieren auf, denn während wir Haustiere verhätscheln, müssen Millionen sogenannter Nutztiere in viel zu engen Ställen leiden, bevor sie getötet werden.

II. Die international anerkannten »Fünf Freiheiten«

Die Wurzeln der fünf Freiheiten gehen auf das Buch *Animal Machines* zurück, welches die britische Autorin und Tierrechtlerin Ruth Harrison 1964 veröffentlichte und in dem sie die Zustände in der intensiven Nutztierhaltung kritisierte. Die britische Regierung installierte daraufhin ein Komitee zur Untersuchung der Nutztierhaltung. In der Folge gab es einen Bericht des Zoologen Francis Brambel, der ua die Forderung enthielt, dass Tiere die Möglichkeit haben müssten zu stehen, sich hinzulegen, sich zu putzen und ihre Gliedmaßen zu strecken. 1979 veröffentlichte das britische Farm Animal Welfare Council ein Dokument, das im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren bestimmte Freiheiten definierte (Conclin 2014).

Auf diesen Grundlagen entwickelte der Tierarzt John Webster das umfassendere Konzept der Fünf Freiheiten, das 1993 vom britischen Farm Animal Welfare Committee (FAWC) veröffentlicht wurde (Webster 2016).

- ▷ Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
- ▷ Freiheit von Unbehagen
- ▷ Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
- ▷ Freiheit von Angst und Leiden
- ▷ Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

Dem entsprechend hält das Österreichische Tierschutzgesetz in § 13 die Grundsätze der Tierhaltung fest, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Weiters müssen die

Haltungsbedingungen unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sein und es ist sicherzustellen, dass die Haltung nach dem anerkanntesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Die Realität sieht allerdings anders aus: Wer einen Stall betritt, in dem Schweine, Rinder oder Geflügel in konventioneller Intensivtierhaltung gehalten werden, muss kein Experte sein, um sofort zu erkennen, dass die praktische Umsetzung dieser theoretischen Anforderungen oft äußerst mangelhaft ist. Es werden immer noch Millionen von Eintagsküken geschreddert, Millionen Ferkel betäubungslos kastriert, tierquälerische Langstreckentransporte durchgeführt, Schlachttiere mit schlechten Betäubungssystemen unter Qualen getötet und Mast Schweine und Mastrinder größtenteils in tierschutzwidrigen (aber meist nicht tierschutzrechtswidrigen) Haltungssystemen auf Betonböden gehalten, wodurch ihnen wissenschaftlich nachgewiesen erhebliche Schäden zugefügt werden. Die fachliche Seite der Tierärzteschaft wird oft ignoriert, die Agrar-Lobby bzw Politik bestimmt, was gemacht wird.

Darüber, warum auch heute noch zwischen Tierschutzanspruch und Realität eine gewaltige Kluft herrscht, gibt ua ein Artikel von Professor Dr. Jens Bülte, Mannheim, mit dem Titel »Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität« Einblick. Er schreibt, dass auf dem Weg zu einem effektiven Strafrecht für die moderne Wirtschaftsgesellschaft bereits wichtige Schritte gemacht sind, eine ernsthafte Bekämpfung gravierender, systematischer, institutionalisierter und strafbarer Verletzungen des Tierschutzrechts, der organisierten Agrarkriminalität, dagegen noch nicht stattfindet. »Wer eine Tierquälei begeht, wird bestraft, wer sie tausendfach begeht, bleibt straflos und kann sogar mit staatlicher Subventionierung rechnen.« (Bülte 2018).

III. Tierwohl, Wohlbefinden, Wohlergehen

Tierwohl scheint das neue Modewort beim Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu sein. Ähnlich wie Wellness suggeriert Tierwohl ein umfassendes Wohlgefühl, doch rücken Tierwohl-Labels den

Fokus auf das Haltungsverfahren und damit weg vom Tier. Das ist gewollt, denn Haltungssystem und Management können einfacher reguliert, kontrolliert und bewertet werden als das tatsächliche Wohlergehen der Tiere.

Der Begriff »Tierwohl« meint das gleiche wie »Wohlbefinden« (»Wohlergehen« im Schweizer Tierschutzgesetz).

Ziel und Zweck sind vor allem vier Aspekte, die sich teilweise überlappen:

- ▷ Gesundheit und körperliche Integrität,
- ▷ artgemäßes Verhalten,
- ▷ Freisein von Schmerzen und Leiden sowie
- ▷ das Vorhandensein von positiven Emotionen.

Diese Aspekte hängen natürlich vom Haltungssystem und vom Haltingsmanagement ab – etwa vom Platzangebot, von der Strukturierung des Platzangebots, vom Ressourcenangebot, vom Stallklima, von der Anzahl der Tiere oder von der Gruppenzusammensetzung.

Das heißt umgekehrt aber nicht zwingend, dass beispielsweise eine Vergrößerung des Platzangebots oder eine Verringerung der Gruppengröße das Tierwohl verbessert. Deshalb bleiben Tierwohl-Labels, die zwar über die gesetzliche Mindestforderung hinausgehen, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen jedoch nicht anhand von tierbasierten Indikatoren für Wohlergehen nachgewiesen haben, nichts als leere Versprechungen. Ohne tierbezogene Tierwohlindikatoren kann es kein evidenzbasiertes Tierwohl geben (Würbel 2019).

Man gewinnt den Eindruck, dass (freiwillige) Tierwohllabel kaum Grundsätzliches ändern werden, sondern vor allem nur von den wichtigen Themen ablenken und ein besseres Gewissen suggerieren sollen.

Äußerst kritisch sieht das auch der Tierethiker Helmut Kaplan. Er findet es schamlos und widerwärtig, im Zusammenhang mit Ausbeutung, Vergewaltigung, Versklavung und Mord von »Tierwohl« zu sprechen, denn in Wahrheit geht es gar nicht um die Tiere, sondern um die Konsumenten, die durch so ein betrügerisches Label ein besseres Gewissen bekommen sollen, damit sie mehr Fleisch konsumieren und der Profit der Ausbeuter steigt (Kaplan 2019).

Wichtig für die Beurteilung des Wohlergehens von Tieren sind Typen von tierbezogenen Indikatoren:

- ▷ Krankheiten, Verletzungen und Schäden sowie andere Formen beeinträchtigter Körperfunktionen,

- ▷ die Ausprägung des artgemäßen Verhaltensrepertoires und das Auftreten von Verhaltensstörungen sowie
- ▷ Indikatoren für positive und negative Empfindungen (Wohlbefinden, Leiden, Schmerzen).

Zu unterscheiden sind dabei endogen motivierte Verhaltensweisen (zB Fressen, Staubbaden bei Hühnern, Nestbauverhalten bei trächtigen Sauen) und exogen motivierte Verhaltensweisen (zB Flucht vor Raubfeinden, Ausweichen nach Drohen durch Artgenossen).

Zumindest Verhaltensweisen, die stark endogen motiviert sind, sowie art-typische Verhaltensweisen auf exogene Reize, mit denen unter den herrschenden Haltungsbedingungen zu rechnen ist (zB Schreckreize, Drohen und Attacken durch Artgenossen), können als essentielle Verhaltensweisen betrachtet werden die, wenn verunmöglicht oder stark beeinträchtigt, als Beeinträchtigung der Verhaltensintegrität bezeichnet werden.

Am schwierigsten zu objektivieren und festzustellen sind jedoch Indikatoren für positive und negative affektive Zustände, da sie grundsätzlich subjektiver Natur sind und nur aus der Erste-Person-Perspektive feststellbar sind. Dies ist mit der naturwissenschaftlichen Methode, die Objektivität (bzw Intersubjektivität) fordert und damit auf einer Dritte-Person-Perspektive beruht, nicht vereinbar (Würbel 2019).

Nach der Zielbestimmung des TSchG (§ 1) stellt nicht nur das Wohlbefinden der Tiere, sondern auch ihr Leben ein geschütztes Rechtsgut dar. Daher dürfen Tiere nur getötet werden, wenn dies durch einen »vernünftigen Grund« gerechtfertigt ist. Während der Gesetzgeber das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes zB im Zusammenhang mit der Schlachtung von Nutztieren voraussetzt (fingiert), muss der »vernünftige Grund« für die Tötung von Heimtieren im Einzelfall durch eine Güterabwägung beurteilt werden. Dabei werden die Interessen (des Halters) an der Tötung des Tieres den Interessen des Tieres bzw des als öffentliches Interesse anerkannten Tierschutzes am Erhalt des tierlichen Lebens gegenübergestellt und unter dem Aspekt des überwiegenden Interesses bewertet (Binder 2019).

▷

IV. Anpassungsfähigkeit

Eine evolutionäre Anpassung (durch Mutation und Selektion) ist ein in einer Population eines bestimmten Lebewesens auftretendes Merkmal, das für sein Überleben oder seinen Fortpflanzungserfolg vorteilhaft ist. Ein Merkmal kann in diesem Zusammenhang sowohl Aussehen und Gestalt betreffen als auch eine Verhaltensweise sein.

Die Grenze der Anpassungsfähigkeit ist allerdings nicht dann erreicht, wenn die Tiere keine oder keine ausreichende »Leistung« mehr erbringen, sondern wenn sie unter den gegebenen Bedingungen leiden! Die Anpassungsfähigkeit ist daher nicht gleichzusetzen mit der Ausbeutungs- und Schmerzgrenze.

Hinsichtlich Anpassungsfähigkeit ist es wichtig, zwischen den Funktionen und den Zielen des Verhaltens zu unterscheiden. Tiere wissen nämlich nicht um die Funktion ihres Verhaltens, sie verfolgen näherliegende Ziele.

Tiergerecht ist ein Haltungssystem dann, wenn das Tier seine zielorientierte Verhaltensorganisation darin verwirklichen kann. In der künstlichen Haltungsumwelt werden Ziele und Funktionen aber oft voneinander getrennt. Da sich die Verhaltenssteuerung nicht direkt an den Funktionen, sondern an näherliegenden Zielen orientiert, bleiben Bedürfnisse unbefriedigt, wenn die Ziele nicht erreicht werden können.

Beispiele:

- ▷ Nestbauverhalten von Muttersauen
- ▷ Schwanzbeißen von Mastschweinen
- ▷ Ausweichen nach Drohen durch Artgenossen.

V. Bedürfnisse

Nach dem allgemein anerkannten Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept von Tschanz (Pollman und Tschanz 2006) ist ein Haltungssystem nur dann tiergerecht, wenn es dem Tier erlaubt, die ihm angeborenen Verhaltensweisen auszuleben und somit Bedürfnisbefriedigung, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung zu erreichen. Ist das nicht der Fall, entstehen Leiden, da das Tier seine unzureichende Bewältigungsfähigkeit erlebt.

Gemäß Tierschutzkommentaren (Hirt, Maisack, Moritz: Tierschutzgesetz Kommentar 2016; Kluge: Tierschutzgesetz Kommentar 2002; Lorz: Tierschutzgesetz Kommentar 1987) setzt Leiden nicht voraus, dass Tiere krank oder verletzt sind. So ist eine Einschränkung in den jeweiligen Funktionskreisen als Leiden zu bewerten – erhebliche Leiden liegen beispielsweise dann vor, wenn ein haltungsbedingter Ausfall an Verhalten eintritt (zB reduziertes Bewegungsverhalten, fehlendes Sozialverhalten, Apathie).

VI. Interessen

Mit dem Wort »Interessen« wird etwas beschrieben, das für ein Individuum nutzbringend ist. Anders ausgedrückt geht es also um positive Erfahrungen in einem Leben, das gut oder schlecht verlaufen kann.

Mit dem Ausdruck »etwas ist in jemandes Interesse« wird also beschrieben, dass etwas für denjenigen von Vorteil ist. Wenn wir im Rahmen von ethischen Überlegungen darüber nachdenken, wie wir handeln sollten, denken wir auch über die Interessen anderer nach, die wir respektieren sollten.

Es ist heute Stand des Wissens, dass Tiere sowohl Leid erfahren als auch Freude empfinden können. Ihr Leben kann gut oder schlecht verlaufen. Sie haben ebenso wie Menschen Interessen.

Die Interessen nichtmenschlicher Tiere werden nach wie vor häufig ignoriert, und nur selten werden Tiere in moralische Überlegungen einbezogen. Aus diesem Grund werden sie in vielfacher Hinsicht systematisch ausgebeutet, was dazu führt, dass sie Leid ertragen müssen. Selbst triviale menschliche Interessen haben Vorrang.

In jüngster Zeit haben Überlegungen bezüglich der Interessen von Tieren jedoch größere Aufmerksamkeit erhalten. Die Tierethik gewann in den 1970er-Jahren vor allem durch Peter Singers Buch »Animal Liberation« an Einfluss (Singer 1975) und entwickelte sich zu einem Wissenschaftsfeld, das sich aktiv für die Interessen nichtmenschlicher Tiere einsetzt.

Das Interesse, nicht zu leiden

Fühlende Wesen besitzen das Interesse, ein glückliches Leben zu führen. Der Wert eines glücklichen Lebens wird also eindeutig über den eines

unglücklichen Lebens gestellt. Ein unglückliches Leben und das Ertragen von Leid haben einen negativen Gemütszustand zur Folge und stellen demzufolge auch für nichtmenschliche Tiere eine Schädigung dar.

Das Interesse, zu (über)leben

Neben einem Leben ohne Leid müssen Tiere auch in der Lage sein, zu überleben, um überhaupt ein glückliches Leben führen zu können.

VII. Fazit

Was sollen wir nun also tun (wobei wir bei der Kant'schen Kernfrage »Was soll ich tun?«¹ angelangt sind)? In Anbetracht verschiedener ethischer Theorien ist klar, dass es den einen ethisch richtigen Standpunkt nicht gibt. Dies lässt jedoch keineswegs den Schluss zu, dass es legitim wäre, in einen unbeschränkten Relativismus zu verfallen und nach Belieben jenen Standpunkt zu wählen, der am besten in die eigene unhinterfragte Weltsicht passt bzw in der jeweiligen Situation »politisch korrekt«² und damit am bequemsten ist. Da der zunächst nur als liberal, tolerant und undogmatisch erscheinende Wertpluralismus in letzter Konsequenz dazu führt, dass alles nicht nur gleichwertig, sondern in der Folge auch gleichgültig erscheint, birgt er die Gefahr in sich, dem diskreten Charme des Beliebigen zu erliegen (Zehnpfennig 2015).

Das bedeutet, dass die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie uns dazu zwingen, Tiere heute völlig anders zu sehen als noch vor einigen Jahrzehnten.

Informierte sind dazu berufen, dieses Wissen zum Wohl sowohl des individuellen Tieres als auch der Tiere im Allgemeinen einzusetzen. Wir alle sind gefordert, uns auf der Grundlage eines rationalen, wissenschaftlichen Weltbildes die Kernfrage zu stellen, ob und inwieweit unser Umgang mit nichtmenschlichen Tieren noch zeitgemäß und mit der gegenwärtigen, wissenschaftsbasierten Vorstellung von Tierschutz, Tierethik und Mensch-Tier-Beziehung kompatibel ist. Das Ergebnis dieser Reflexion ist – intellektuelle Redlichkeit vorausgesetzt – absehbar: Es wird einen Paradigmenwechsel zwingend nahelegen, der in einer deutlichen Aufwertung des moralischen und rechtlichen Status von Tieren besteht und damit den Prozess eines längst fälligen Kulturfortschritts einleitet.

Literatur

- ▷ Binder, R. 2019: Tierschutz – Vorbereitung für die Prüfung zum Fachtierarzt für Kleintiermedizin, Wien 2019, 978-3-9504790-1-0
- ▷ Bülte, J. 2018: Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, <https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Buelte/Dokumente/Veroeffentlichungen/Buelte__Zur_faktischen_Straflosigkeit_institutionalisierter_Agrarkriminalitaet__GA_2018__35-56.pdf>
- ▷ Conklin, T. 2014: An animal welfare history lesson on the Five Freedoms. In: Michigan State University (Hrsg): MSU Extension.
- ▷ Grimm, H, Wild M. 2016: Tierethik zur Einführung. Junius Verlag GmbH, Hamburg
- ▷ Kallhoff, A., Siep, L. 2011: »Natur: III. praktisch.« In: Kolmer, Petra, Wildfeuer, Armin G. (Hrsg): Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Freiburg im Breisgau: Alber, 1578–92, 1589
- ▷ Kaplan, H. 2019: Menschenrechte und Tierrechte: Solidarität mit den Leidensfähigen. Taschenbuch, Norderstedt
- ▷ Palmer, C. 2010: Animal ethics in context: a relational approach. Columbia University Press. USA
- ▷ Pollmann, U., Tschanz, B. 2006: Leiden – ein Begriff aus dem Tierenschutzrecht; ATD 4/2006
- ▷ Schilling, Th. 2019: Editorial zum Fluter-Heft: Tiere, 25.09.2019, <<https://www.fluter.de/editorial-fluter-heft-tiere>>
- ▷ Singer, P. 1975: Animal Liberation. New York (2002). (Dt: Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere. Reinbek)
- ▷ Webster, J. 2016: Animal Welfare: Freedoms, Dominions and »A Life Worth Living«, Animals 2016, 6(6), 35, <<https://doi.org/10.3390/ani6060035>>
- ▷ Winkelmayer, R. 2016: Ethik in der Tiermedizin: (K)Ein Freibrief für Beliebigkeit? In: TIERethik 2016/2
- ▷ Würbel, H. 2019: Evidenzbasiertes Tierwohl – Wissenschaftliche Beurteilung des Wohlergehens von Tieren. Bibliografische Informationen, Deutsche Nationalbibliothek, <<https://d-nb.info/1181129834/04>>
- ▷ Zehnpfennig, B. 2015: Freiheit mit Maß. FAZ, Juni 2015

Korrespondenz:

Prof. Dr. Rudolf Winkelmayer | Dorfstraße 19

Pachfurth, Österreich 2471 | E-Mail: rudolf@winkelmayer.at